

**Beitrags -und Gebührenordnung
(i.d.F. von 04.05.2017)**

1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder 10,00 €
(Aufnahme von Ehepartnern /Lebenspartnern, von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei.)

2. Mitgliedsbeiträge

2.1. Mitgliedsbeitrag für Territorialverband/ Landesverband* 16,32 €
2.2 Vereinsbeitrag pro Mitglied (Partner frei) 18,00 €

3. Versicherungen

3.1.. Haftpflichtversicherung im Jahr anteilig pro Parzelle* 0,40 €
3.2.. Rechtsschutzversicherung im Jahr anteilig pro Parzelle* 1,00 €
3.3. Rechtesberatungsvertrag im Jahr anteilig pro Parzelle * 1,20.€

4. Pacht pro Quadratmeter 0,12 €

5. Pflicht - Arbeitsstunden - 6 h im Jahr - pro nicht geleistete Stunde 10,00 €

7.. Bearbeitungsgebühren

7.1. Mahngebühren
- 1. Mahnung 5,00 € nach 15 Tagen
- 2. Mahnung 10,00 € nach 30 Tagen
- 3. Mahnung 15,00 € nach 45 Tagen
7.2. Portogebühren werden nur bei Mahnungen, speziellen Aufforderungen, Abmahnungen o.ä. Anlässen in Rechnung gestellt, wenn das Mitglied/Pächter vom Vorstand aktenkundig angeschrieben werden muss.

8. Ordnungsgelder

Ordnungsgelder nach § 10 der Satzung können vom Vorstand in Höhe von mindestens 20,00 € bis maximal 150,00 € ausgesprochen werden. Ordnungsstrafen sind grundsätzlich individuell. Sie sind nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Gleichbehandlung zu veranschlagen. Der Ausspruch von Ordnungsgeld ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. 10 Tage nach Zugang der schriftlichen Mitteilung muss der Betrag der Ordnungsstrafe als Geldeingang auf dem Vereinskonto erfolgt sein.

9. Kosten für Aufwendungen

Werden Leistungen für den Verein, im Auftrage des Vorstandes, bzw. nach Bestätigung durch den Vorstand erbracht, werden diese wie folgt vergütet:

- a) Nutzung von privaten Pkw - pro gefahrenen Kilometer 0,30 €**
- b) Ausgaben für materielle Leistungen auf der Grundlage offiziell ausgestellter Rechnungen bzw. Kostennachweise.

c) Arbeitsleistungen außerhalb der Pflichtstunden mit spezifischen beruflichen Fachkenntnissen bzw. im Auftrag des Vorstandes können – je nach Aufwand - pro Stunde bis 5.00 € vergütet werden.

10..Aufwandentschädigung für Vorstandsmitglieder

Der Vorstand erhält eine einmalige, jährliche pauschale Entschädigung. Die Entschädigung wird jeweils am Ende des Gartenjahres als Gutschrift in der Beitrags- und Pachtrechnung berücksichtigt. Die Aufteilung der Entschädigung wird durch den Vorstand je nach Arbeitsaufwand der Mitglieder des Vorstandes für ihren laut Satzung bestimmten Funktionsbereich vorgenommen.

11. Kosten für Elektroenergie und Wasserentnahme

Die Abrechnung der Elektroenergie und der Wasserentnahme erfolgt jährlich mit der Pachtrechnung. Abgerechnet werden der Verbrauch, die Grundkosten, der Blindverbrauch sowie die Reparatur- und Instandhaltungskosten. Aufgerechnet wird der Verbrauch am Hauptzähler - Rechnung des Versorgers - mit den Messergebnissen der Unterzähler der Mitglieder/Pächter. Die Grundkosten, der Blindverbrauch und die Reparatur- und Instandhaltungskosten werden auf die Anzahl der an die Vereinsanlage angeschlossenen Unterzähler / Anschlusspunkte zu gleichen Teilen aufgeteilt unabhängig, ob ein Verbrauch erfolgte.

12. Kassierung

Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge, Versicherungsbeiträge und der Pacht erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung per Kontoüberweisung bargeldlos. (Siehe auch Unterpachtvertrag)

Gemeinsam damit erfolgt die Kassierung der Kosten für Elektroenergie- und des Wasserverbrauch. Beiträge, Pacht und Versicherung werden für das laufende Jahr kassiert. Bei Elektro- und Wasserverbrauch erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils die Verrechnung des zurückliegenden Gartenjahres. Für das laufende Gartenjahr wird für die Abschlagszahlungen an die Versorger eine Vorauszahlung erhoben werden. Sie wird für jeden Pächter getrennt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauch, der anteiligen Grundgebühr und des anteiligen Blindverbrauch festgelegt.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.(siehe § 3 (1) des Unterpachtvertrages) Nicht termingemäße Einzahlungen führen zwangsläufig zu Mahngebühren (siehe Pkt. 7.1). Die 1. Mahnung kann nach 15, die 2. Mahnung nach 30 und die 3. Mahnung nach 45 Tagen erfolgen.

Nach Bundeskleingartengesetz, Satzung und Unterpachtvertrag sind bei nicht fristgemäßen Zahlungen Sanktionen bis hin zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung möglich.

In außerordentlichen Härtefällen kann beim Vorstand Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlung beantragt werden. Die Entscheidung ist abhängig vom Härtefall und der Gewährleistung der Bonität des Vereins.

*) Betrag wird vom Territorialverband bzw. Leistungserbringern festgelegt.

***) Richtet sich nach den steuerlichen Bestimmungen.